

Merkblatt für Jagdausübungsberechtigte zur Probennahme für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen

Die Änderung des Fleischhygienegesetzes §22 a ermöglicht es, die Probennahme für die amtliche Trichinenuntersuchung sowie die Kennzeichnung auf Jagdausübungsberechtigte zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit besitzt und von der zuständigen Behörde entsprechend geschult wurde.

Der Schulungsverpflichtung der Jagdausübungsberechtigten durch die zuständige Behörde soll durch dieses Merkblatt entsprochen werden.

Hinweise für die Probennahme:

Es sind **2** Proben zu entnehmen.

Die Probennahme erfolgt aus

1. einem Zwerchfellspfeiler

(Lagebeschreibung: Die beiden Zwerchfellpfeiler bilden den Lendenteil des Zwerchfells. Sie befinden sich unterhalb der Wirbelsäule und ziehen von den letzten Lendenwirbeln beginnend kopfwärts. Der rechte Zwerchfellspfeiler ist kräftiger als der linke und umschliesst den Speiseröhrensclitz. Zwischen den beiden Pfeilern befindet sich der an der Wirbelsäule der Aortensclitz).

2. aus einem Vorderlauf (Unterarmmuskulatur)

Die Proben sind so zu kennzeichnen, dass sie dem entsprechenden Tierkörper jederzeit zuzuordnen sind.

Im Falle der Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten hat dieser **an jedem Tierkörper der Wildschweine** eine von der zuständigen Behörde ausgegebene **Wildmarke** anzubringen. Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen.

Die Untersuchung des Probenmaterials obliegt weiterhin der zuständigen Behörde. Dazu ist die Trichinenuntersuchung im Falle der Entnahme von Proben durch den Jagdausübungsberechtigten unter Verwendung des Wildursprungsscheins bei der für den Erlegungsort **zuständigen Behörde anzumelden**.

Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Wildschweinen erst nach Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung unter Beifügung einer ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben.

Der Jagdausübungsberechtigte hat die **zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins zwei Jahre lang aufzubewahren**.